

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern 19.09.2013 und 20.09.2013 der Verbandsgemeinden Alzey-Land, Kirchheimbolanden und Westhofen.



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

AUSSENSTELLE

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2357
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

02. September 2013

Aktenzeichen
44-91321-99-5

Ausfertigung

Planfeststellungsbeschluss

(§ 41 Abs. 1 und Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

für die vereinfachte Flurbereinigung Flomborn

Verbandsgemeinde Alzey-Land, Landkreis Alzey-Worms

I. Gegenstand der Planfeststellung

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan der vereinfachten Flurbereinigung Flomborn, Verbandsgemeinde Alzey-Land (im folgenden "Plan" genannt) wird mit den in diesem Beschluss in Nr. I, Nr. II.1 und Nr. III bis Nr. V. aufgeführten Regelungen, Auflagen und Bestimmungen **festgestellt**.

1/13
Planfe_Flomborn_Beschl.docx

Konto:
Bundesbank Koblenz 570 015 13 (BLZ 570 000 00)
Postbank Köln 343 65-501 (BLZ 370 100 50)
Sparkasse Trier 251 63 (BLZ 585 501 30)

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr



Gegenstand der Planfeststellung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen der Teilnehmergeinschaft sowie öffentlichen Anlagen (gem. Nr. II. 1.1 bis 1.3 dieses Beschlusses).

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Flomborn.

II. Plan

Der Plan besteht aus folgenden Bestandteilen und Anlagen:

1. Bestandteile, die an der Planfeststellung teilnehmen:

- 1.1 Karte zum Plan im Maßstab 1:3000 (2 Blätter)
- 1.2 Verzeichnis der Festsetzungen
- 1.3 Erläuterungsbericht

2. Anlagen, die nicht an der Planfeststellung teilnehmen:

- 2.1 Beiheft 1 – Verhandlungen, Vereinbarungen und Gutachten
- 2.2 Beiheft 2 – Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter
- 2.3 Beiheft 3 – Landespflegerisches Beiheft
- 2.4 Beiheft 4 – Wasserwirtschaftliches Beiheft
- 2.5 Beiheft 5 – Massen- und Kostenermittlungen



III. Wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Regelungen

1. Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern

Die für die Benutzung von Gewässern vorgesehenen Erlaubnisse werden entsprechend den Regelungen in Nr. II.1 und II.2 erteilt.

Sicherung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) funktionsgerecht zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die Details regelt der Flurbereinigungsplan.

IV. Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen)

Für die Gestaltung des Vertragsnaturschutzes im Vogelschutzgebiet ist eine fachliche Beratung durch das LUWG und Fachexperten sicherzustellen. Die Flurbereinigungsverwaltung beauftragt ergänzend zu der Beratung des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht einen Fachberater hinsichtlich der Hamster- und Kleinsäugerproblematik zur inhaltlichen Differenzierung und fachlichen Anpassung der Vertragsnaturschutzwerke. Dies betrifft sowohl die Nachbesserung der vorliegenden Verträge der Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz im Vogelschutzgebiet als auch den vorbereiteten, aber noch nicht abgeschlossenen Vertragsnaturschutz über 3,5 ha lineare Strukturen im Verfahrensgebiet Flornborn. Durch ein Monitoring über 5 Jahre i. V. m. dem Flurbereinigungsverfahren Oberflörsheim ist der Erfolg der Naturschutz- und Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen und bei Defiziten nachzubessern.

V. Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen

Die Aufstellung des Planes erfolgte unter Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen.



VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

VII. Hinweise

1. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit der Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.
2. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern der Vorhaben und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.
3. Der Planfeststellungsbeschluss greift nicht in Privatrechte ein und richtet sich nicht an den einzelnen Beteiligten.
4. Der Plan tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses mit seiner Durchführung begonnen wird. Maßgebend für den Eintritt der Unanfechtbarkeit ist der Zeitpunkt, in dem der Plan gegenüber dem letzten Anfechtungsberechtigten unanfechtbar geworden ist.
5. Die Planfeststellung umfasst auch die nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) der Planfeststellung unterliegenden wasserbaulichen Maßnahmen.
6. Bei der Ausführung des Planes sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die jeweiligen Prüfbemerkungen zu beachten. Daneben sind – unbeschadet der verfahrensrechtlichen Regelungen des § 84 LBauO – die materiell-rechtlichen Vorschriften der LBauO



- sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
7. Die Unterhaltung von in der Flurbereinigung unverändert beibehaltenen Straßen, Wirtschaftswegen und Anlagen bleibt unberührt. Die neugeschaffenen oder ausgebauten Wirtschaftswege und Anlagen sind nach Abschluss der Arbeiten und Übernahme durch die Ortsgemeinde unter Hinweis auf § 68 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) durch die jeweils zuständige Ortsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde im Auftrag der Ortsgemeinde zu unterhalten. Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt den Zeitpunkt des Übergangs der Unterhaltung im Flurbereinigungsplan.
 8. Die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer und ihrer Ufer sowie der Umfang der Unterhaltung richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes (§§ 39, 40, 41 WHG sowie §§ 63, 64, 69 LWG). Gemäß § 63 Abs. 1 LWG obliegt die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer III. Ordnung den kreisfreien Städten bzw. den Verbandsgemeinden. Unter Hinweis auf § 42 FlurbG wird die gesetzliche Unterhaltungspflicht an den natürlich fließenden Gewässern auch durch vorgesehene Maßnahmen und Anlagen durch die Teilnehmergeinschaft nicht berührt. Auch für eine nur übergangsweise eintretende Unterhaltungspflicht der Teilnehmergeinschaft an den von ihr ausgebauten, veränderten oder verlegten natürlich fließenden Gewässern besteht kein Grund, da an diesen und an den neuen natürlich fließenden Gewässern kraft Gesetzes von vornherein die Verbandsgemeinde bzw. Stadt unterhaltungsverpflichtet ist. Bei Neubau eines natürlich fließenden Gewässers III. Ordnung gilt der Abnahmetermin als Zeitpunkt für den Beginn der gesetzlichen Unterhaltungspflicht. Den Abnahmetermin bestimmt die Flurbereinigungsbehörde. Die Unterhaltung künstlich fließender Gewässer wird durch den Flurbereinigungsplan geregelt (§ 63 Abs. 4 LWG).
 9. Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie z.B. alte Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder andere Funde (Scherben, Steingeräte, Werkzeuge, Skelettreste) entdeckt, sind diese von den ausführenden Firmen bzw. vom Ver-



band der Teilnehmergeinschaften unverzüglich der Generaldirektion Kulturelles Erbe-Direktion Direktion Landesarchäologie Mainz, Große Langasse 29, 55116 Mainz, anzuzeigen. Diese archäologischen Objekte unterliegen entsprechend § 17 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes (DSchPflG) der Anzeigepflicht.

10. Baustoffe und Bauteile müssen so beschaffen sein, dass die Anlagen sicher den inneren und äußeren physikalischen und chemischen Angriffen des Wassers, des Bodens und der Luft standhalten, und dass die einzelnen Werkstoffe einander und die Umwelt nicht schädlich beeinflussen können.
11. Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind besonders die Vorgaben nach § 12 der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und die gesetzlichen Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu beachten.
12. Die Sicherheitsbestimmungen über das Verhalten bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind einzuhalten.

Begründung:

1. Sachverhalt

Das Verfahren Flomborn wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen am 16.03.2009 angeordnet.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Das DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück hat auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Verfahrensgebietes gemäß § 37 FlurbG den Plan im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Flomborn aufgestellt.



Die landespflegerischen Belange wurden mit der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Alzey-Worms) und oberen Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd), die wasserwirtschaftlichen Belange mit der oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Mainz) abgestimmt.

Das abschließende Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde in der Sitzung am 05.02.2013 hergestellt.

Die nach dem Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 01.12.2003 i.d.F. vom 9.5.2008 vorgeschriebene Beteiligung der nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgte am 09.07.2013.

Beteiligt wurden:

1. Naturschutzbund Deutschland e.V. – Landesverband Rheinland-Pfalz - Frauenlobstraße 15-19 , 55118 Mainz
2. Bund Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) - Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Postfach 1565, 55005 Mainz
3. Pollichia, Verein für Naturschutz und Landespflege e.V., – Geschäftsstelle – Bismarckstraße 33 , 67433 Neustadt
4. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR), Ost-einstraße 7-9, 55118 Mainz
5. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Fasanerie 2, 55457 Gensingen
6. Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., Gaulsheimer Straße 11A, 55437 Ockenheim
7. Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt, Rheinland-Pfalz e.V. (LAG) - Landesgeschäftsstelle - Richard-Müller-Str. 11, 67823 Obermoschel
8. Die Naturfreunde - Verband für Umweltschutz, Touristik und Kultur - Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Ebertstraße 22, 67063 Ludwigshafen



9. Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V., Fröbelstraße 24, 67433 Neustadt.
10. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Geschäftsstelle, Richard-Müller-Straße 11, 67823 Obermoschel

Anregungen und Bedenken wurden im Termin nicht vorgebracht.

Der Plan wurde nach § 41 Abs. 2 Satz 1 FlurbG mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung in einem Anhörungstermin am 01.08.2013 in der Gemeindehalle Flornborn erörtert.

Im Termin nach § 41 Abs. 2 FlurbG wurden Einwendungen und Anregungen vorgebracht.

In der Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde festgestellt, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien durch die geplanten Ausbaumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Kreisverwaltung Alzey-Worms (Untere Naturschutzbehörde) und die SGD-Süd (Obere Naturschutzbehörde) haben am 16.01.2013 dem Verzicht auf die Durchführung der UVP zugestimmt.

Der Verzicht auf die Durchführung einer UVP wurde am 01.02.2013 in den Verbandsgemeinden Kirchheimbolanden und Westhofen sowie am 11.07.2013 in der Verbandsgemeinde Alzey-Land öffentlich bekannt gemacht.

Die Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden, nach § 44 BNatSchG besonders und streng geschützten relevanten Arten, ist überprüft worden.

Danach ist der Plan mit den Unterlagen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gem. § 41 Abs. 3 FlurbG zur Planfeststellung vorgelegt worden.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat als obere Flurbereinigungsbehörde die Umweltauswirkungen bewertet (§ 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)) und die im Verfahrensgebiet vorgesehenen Maßnahmen im Hinblick



auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 2 des UVPG bei ihrer Entscheidung berücksichtigt (Umweltverträglichkeitsprüfung in der Flurbereinigung).

2. Gründe

a) Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständiger oberer Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 41 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG).

Die formellen Voraussetzungen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses mit

- der Herstellung des Benehmens mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Flornborn nach § 41 Abs. 1 FlurbG
- der Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung nach § 41 Abs. 2 FlurbG
- Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Netzes NATURA 2000 nach § 34 BNatSchG
- Prüfung der Betroffenheit des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG
- der Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der Feststellung, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien die geplanten Ausbaumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und dem daraus resultierenden Verzicht auf eine UVP gemäß § 3a in Verbindung mit § 3c (1) UVPG sowie der Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

somit gegeben sind.



b) Materielle Gründe

Prüfung der Umweltauswirkungen

Auf eine vertiefte Untersuchung der Umweltverträglichkeit gemäß § 3a i.V.m. § 3c (1) UVPG kann aufgrund der Vorprüfung verzichtet werden.

Durch das Flurbereinigungsverfahren sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA2000-Gebieten zu erwarten. Die Verträglichkeit ist unter Berücksichtigung der in der Planung nachgewiesenen Kompensationsmaßnahmen sowie ergänzender Vertragsnaturschutzmaßnahmen gegeben.

Die Artenschutzprüfung hat unter Berücksichtigung der vorigen Maßnahmen ergeben, dass der Plan mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

Nach Durchführung aller landespflegerischen Maßnahmen ist zu erwarten, dass alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt sind.

Einwendungen und Anregungen nach § 41 Abs. 2 FlurbG:

Wasserwerk Osthofen – Zweckverband Seebachgebiet -

Der Vertreter des Wasserwerkes Osthofen trägt zur Planung vor, dass die Neuplanung eines Wasserhochbehälters und dessen Erschließung und Leitungerschließung im Zusammenhang mit den im Verfahrensgebiet durch die Flurbereinigung wegfallenden Wegen erschwert wird. Es wird angeregt, die Erschließung über Grunddienstbarkeiten oder Erwerb von Eigentumsflächen im Rahmen der Flurbereinigung zu lösen.

Der Anregung wird in dieser Planung nicht entsprochen und bleibt den Regelungen und der Unterstützung im Rahmen des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplans vorbehalten.

SGD Süd (Obere Naturschutzbehörde)

Die SGD Süd (Obere Naturschutzbehörde) erhebt Einwendung gegen die gesamte Planung wegen mangelnder Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des territorial



betroffenen Vogelschutzgebietes Nr. 6314-401 „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flornborn“ und verweist auf ihr Schreiben vom 25.07.2013.

Vor Umsetzung der Flurbereinigung Flornborn seien die Defizite in der Umsetzung der zusätzlich zu den Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Vertragsnaturschutzmaßnahmen im benachbarten Flurbereinigungsverfahren Ober-Flörsheim zu beheben. Ohne diese Umsetzung sei der Plan nach § 41 FlurbG des Flurbereinigungsverfahrens Flornborn wegen der Summationswirkung als nicht verträglich zu bewerten.

Diese Einwände wurden aufgrund der Verhandlung vom 28.08.2013 unter folgenden Bedingungen zurückgenommen: Die Flurbereinigungsverwaltung beauftragt ergänzend zu der Beratung des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht einen Fachberater hinsichtlich der Hamster- und Kleinsäugerproblematik zur inhaltlichen Differenzierung und fachlichen Anpassung der Vertragsnaturschutzwerke. Dies betrifft sowohl die Nachbesserung der vorliegenden Verträge der Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz im Vogelschutzgebiet als auch den vorbereiteten, aber noch nicht abgeschlossenen Vertragsnaturschutz über 3,5 ha lineare Strukturen im Verfahrensgebiet Flornborn. Durch ein Monitoring i. V. m. dem Flurbereinigungsverfahren Oberflörsheim ist der Erfolg der Naturschutz- und Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen und bei Defiziten nachzubessern. Diesen Bedingungen wird durch die Festsetzungen der Ziffer IV. dieses Beschlusses entsprochen.

Bedenken und Anregungen der anerkannten Naturschutzvereinigungen:

- entfällt-

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Mit dem Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen soll unverzüglich begonnen werden, damit den Beteiligten die Vorteile der Neuordnung des Verfahrensgebietes möglichst bald zugute kommen. Die Anlagen können jedoch gem. § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG erst ausgebaut werden, wenn der Plan



festgestellt ist. Durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe gegen den Planfeststellungsbeschluss könnte sich der Beginn der Bauarbeiten erheblich verzögern. Weiterhin kann der Besitzübergang dann nicht im Jahr 2013 stattfinden. Die betriebswirtschaftlichen Vorteile der Flurbereinigung würden dann für die landwirtschaftlichen Betriebe erst zu einem bedeutend späteren Zeitpunkt eintreten.

Die sofortige Vollziehung dieser Planfeststellung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, dass die hier eingesetzten personellen und finanziellen Mittel möglichst schnell zu einem Erfolg führen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein Widerspruch

erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion - Obere Flurbereinigungsbehörde

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion - Obere Flurbereinigungsbehörde - eingegangen ist.

Im Auftrag:

gez.

Gerd Hauck

Obervermessungsrat



Ausgefertigt:

Neustadt an der Weinstraße, den 02.09.2013

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Im Auftrag:

Gerd Hauck

Obervermessungsrat